

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 7

Berlin, den 28. Juli

2004

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Kollektenplan 2005 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (für den Sammlungsbereich der ehemaligen EKIBB)	122
	Plan für gottesdienstliche Opfer – Kollektenplan 2005 (für den Sammlungsbereich der ehemaligen EKsOL)	125
	Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 9. Juli 2004	129
	Berichtigung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juli 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2004	135
II. Bekanntmachungen		
	Satzung zur Änderung der Satzung der Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung) vom 1. Januar 2004 vom 9. Juni 2004	136
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	136
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	136
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	137
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	137
	Erneute Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	139
	Ausschreibung der Stelle für eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	139
IV. Personalnachrichten		
V. Mitteilungen		
	2. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt	142
	Rundschreiben im ersten Halbjahr 2004	142

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kollektenplan 2005 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (für den Sammlungsbereich der ehemaligen EKIBB)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
hat gemäß Artikel 69 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung
den Kollektenplan 2005 beschlossen:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
1	1. Januar 2005 Neujahr	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
2	2. Januar 2005 Sonntag nach dem Christfest	Für den Fürsorgerischen Gemeindedienst	LK
3	6. Januar 2005 Epiphania	Für die Arbeit der Gossner Mission	LK
4	9. Januar 2005 1. Sonntag nach Epiphania	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
5	16. Januar 2005 Letzter Sonntag nach Epiphania	Für die Gefängnisseelsorge	LK
6	23. Januar 2005 Septuagesimae	Für besondere Aufgaben der Union Evangelischer Kirchen (Für den Erhalt und die Instandsetzung von Orgeln)	UEK
7	30. Januar 2005 Sexagesimae	Für die evangelischen Bahnhofsmissionen Zoologischer Garten und Ostbahnhof (je 1/4) und die Nichtsesshaftenhilfe (Wohnungslosenhilfe) (1/2)	LK
8	6. Februar 2005 Estomihi	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
9	13. Februar 2005 Invokavit	Für Aufgaben der Frauen- und Familienarbeit und für die Männerarbeit	LK
10	20. Februar 2005 Reminiszere	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (Missionarische Arbeit stärken in der nächsten Generation)	EKD
11	27. Februar 2005 Okuli	Für den Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg und für ökumenische Begegnungen der Landeskirche	LK
12	6. März 2005 Lätare	Für die Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus (1/2), für den Kunstdienst (1/4) und für die Boten (1/4)	LK
13	13. März 2005 Judika	Für die kirchliche Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen im südlichen Afrika, Tansania und in Äthiopien	LK
14	20. März 2005 Palmarum	Für die Behindertenhilfe des Diakonischen Werkes und für die Sucht- gefährdetenhilfe (je 1/2)	LK
15	24. März 2005 Gründonnerstag	Für die Arbeit des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen	LK
16	25. März 2005 Karfreitag	Für die Lebensberatung im Berliner Dom Krisenberatung – Seelsorge – Paarberatung	LK
17	27. März 2005 Ostersonntag	Für die Telefonseelsorge in Berlin und im Land Brandenburg	LK
18	28. März 2005 Ostermontag	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
19	3. April 2005 Quasimodogeniti	Für die Studierendengemeinden in Berlin und Brandenburg und für das Ökumenische Zentrum für Ausländische Studierende	LK
20	10. April 2005 Misericordias Domini	Für die Ev. Flüchtlingsseelsorge Berlin e.V. und für die landeskirchliche Arbeit mit Aussiedlerinnen und Aussiedlern (je 1/2)	LK
21	17. April 2005 Jubilate	Für besondere Aufgaben der Union Evangelischer Kirchen (Evangelische Schulen)	UEK
22	24. April 2005 Kantate	Zur Förderung der Kirchenmusik	LK
23	1. Mai 2005 Rogate	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
24	5. Mai 2005 Himmelfahrt	Für die Kirchentagsarbeit	LK
25	8. Mai 2005 Exaudi	Für die Arbeit der Stadtmissionen in Berlin (3/4) und in Cottbus (1/4)	LK
26	15. Mai 2005 Pfingstsonntag	Für Wort in die Welt: Hauptbibelgesellschaft und Bibelwerk Stuttgart (je 1/2)	LK/EKD
27	16. Mai 2005 Pfingstmontag	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
28	22. Mai 2005 Trinitatis	Für Rüstzeitheime in kirchlicher Trägerschaft (1/2) und für die Jugendarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen und das LandesJugendCamp (1/2)	LK
29	29. Mai 2005 1. Sonntag nach Trinitatis	Für die Hospizarbeit	LK
30	5. Juni 2005 2. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
31	12. Juni 2005 3. Sonntag nach Trinitatis	Für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern	LK
32	19. Juni 2005 4. Sonntag nach Trinitatis	Für Aufgaben kirchlicher Aus- und Fortbildung: Kirchlicher Fernunterricht und Theologisches Konvikt (2/3) und für die Kirchlich-Theologische Fachschule des Missionshauses Malche in Bad Freienwalde (1/3)	LK
33	26. Juni 2005 5. Sonntag nach Trinitatis	Für Ev. Beratungsstellen für Ehe- und Familienfragen des Diakonischen Werkes	LK
34	3. Juli 2005 6. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (für Ökumene und Auslandsarbeit – Dritte Europäische Ökumenische Versammlung 2007)	EKD
35	10. Juli 2005 7. Sonntag nach Trinitatis	Für das Haus der Stille und für die Meditations- und Retraitearbeit (je 1/2)	LK
36	17. Juli 2005 8. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
37	24. Juli 2005 9. Sonntag nach Trinitatis	Für Fluss- und Kanalschiffer e.V. und für den Samariterfonds (je 1/2)	LK
38	31. Juli 2005 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Instituts Kirche und Judentum und für den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland	LK
39	7. August 2005 11. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Gemeinschaftswerkes	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
40	14. August 2005 12. Sonntag nach Trinitatis	Für die kirchliche Arbeit des Berliner Missionswerkes in Kuba ($\frac{1}{3}$) und in den Partnerkirchen im Heiligen Land und in Talitha Kumi ($\frac{2}{3}$)	LK
41	21. August 2005 13. Sonntag nach Trinitatis	Für die ev. Schülerarbeit ($\frac{1}{2}$) und für die Arbeit des CVJM-Ostwerk in Berlin-Brandenburg ($\frac{1}{2}$)	LK
42	28. August 2005 14. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Union Evangelischer Kirchen (Tagungs- und Rüstzeitenheime)	UEK
43	4. September 2005 15. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Projekte der großen diakonischen Einrichtungen	LK
44	11. September 2005 16. Sonntag nach Trinitatis	Für die kirchliche Ausländerarbeit ($\frac{3}{4}$) und für Friedensbibliothek/Antikriegsmuseum ($\frac{1}{4}$)	LK
45	18. September 2005 17. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
46	25. September 2005 18. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (Für das Diakonische Werk der EKD – Beratungsprojekte)	EKD
47	2. Oktober 2005 19. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	Ökumenische Hilfe für Kirchen in aller Welt („Kirchen helfen Kirchen“, „Hoffnung für Osteuropa“ und für die Partnergemeinden im Wolgaregion) (je $\frac{1}{3}$)	LK
48	9. Oktober 2005 20. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
49	16. Oktober 2005 21. Sonntag nach Trinitatis	Für die sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und im Land Brandenburg	LK
50	23. Oktober 2005 22. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Union Evangelischer Kirchen (Evangelische Kindertagesstätten)	UEK
51	30. Oktober 2005 23. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	LK
52	31. Oktober 2005 Reformationstag	Für den Umweltbeirat und für die Sportarbeit in der Landeskirche (je $\frac{1}{2}$)	LK
53	6. November 2005 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
54	13. November 2005 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für Aktion Sühnezeichen-Friedensdienste e.V.	LK
55	16. November 2005 Buß- und Betttag	Für die Arbeit des Flüchtlingsrates Berlin e.V.	LK
56	20. November 2005 Ewigkeitssonntag	Für die Posaunenarbeit und für die Missionarischen Dienste in Berlin-Brandenburg (je $\frac{1}{2}$)	LK
57	27. November 2005 1. Advent	Für verschiedene Arbeitsloseninitiativen (das Berliner Arbeitslosenzentrum, die Arbeitsloseninitiativen der Berliner Stadtmission und die Arbeitsloseninitiativen der ehemaligen Ostregion) (je $\frac{1}{3}$)	LK
58	4. Dezember 2005 2. Advent	Für Kirche positHIV – kirchliche Arbeit mit an AIDS erkrankten Menschen	LK
59	11. Dezember 2005 3. Advent	Für die Notfallseelsorge	LK
60	18. Dezember 2005 4. Advent	Für die Mütterhilfe und für die Altenarbeit des DW (je $\frac{1}{2}$)	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
61	24. Dezember 2005 Heiliger Abend	Brot für die Welt	LK
62	25. Dezember 2005 1. Weihnachtstag	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
63	26. Dezember 2005 2. Weihnachtstag	Für die Krankenhausseelsorge und für die Seelsorgeaus- und -fortbildung (je 1/2)	LK
64	31. Dezember 2005 Silvester	Für die Gehörlosenseelsorge (2/3) und für die Schwerhörigenseelsorge (1/3)	LK

Erläuterungen zum Sammlungsbereich:

EKD = für die Evangelische Kirche in Deutschland

GKR = für Zwecke des Gemeindegemeinderates

KK = für Zwecke des Kirchenkreises

LK = für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz oder ihre Werke

UEK = für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Den Gemeinden bzw. den Kirchenkreisen wird empfohlen, an Sonntagen, an denen die Gemeindegemeinderäte bzw. die Kirchenkreise über den Kollektenzweck entscheiden, für folgende Zwecke zu kollektieren:

1. für die ev. Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienst
2. für den Förderverein für den Gebrauch der wendischen Sprache in der Kirche e.V.

3. für die Kinder- und Jugendarbeit – zur Förderung von Fahrten und Freizeiten

Berlin, den 24. April 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Plan für gottesdienstliche Opfer – Kollektenplan 2005 (für den Sammlungsbereich der ehemaligen EKsOL)

Lfd. Nr.	Datum	Kollektenzweck
1	1. Januar 2005 Neujahrstag	Kirchenkreis – 1
2	2. Januar 2005 1. Sonntag nach Weihnachten	DW – Diakonische Bildungsakademie und Aus- u. Fortbildung diakonischer Mitarbeiter
3	6. Januar 2005 Epiphania	entfällt – da keine Gottesdienste stattfinden
4	9. Januar 2005 1. Sonntag nach Epiphania	eigene Gemeinde – 1
5	16. Januar 2005 Letzter Sonntag nach Epiphania	Kindertagesstätten
6	23. Januar 2005 Septuagesimae	UEK – 1 (Orgeln)
7	30. Januar 2005 Sexagesimae	Gemeindeaufbau – Oberlausitzer Bilderbibel
8	6. Februar 2005 Estomihi	Kirchenkreis – 2
9	13. Februar 2005 Invokavit	DW – Hoffnung für Osteuropa

Lfd. Nr.	Datum	Kollektenzweck
10	20. Februar 2005 Reminiszere	EKD – 1 (Missionarische Arbeit stärken in der nächsten Generation)
11	27. Februar 2005 Oculi	Frauen- und Familienarbeit
12	6. März 2005 Lätare	Gemeindeaufbau – Evangelisationsdienste
13	13. März 2005 Judica	Berliner Missionswerk
14	20. März 2005 Palmarum	½ Kindergottesdienst ½ Kindertagesstätten
15	24. März 2005 Gründonnerstag	eigene Gemeinde – 2
16	25. März 2005 Karfreitag	DW – Alten- und Behindertenarbeit
17	27. März 2005 Ostersonntag	eigene Gemeinde – 3
18	28. März 2005 Ostermontag	Kirchenkreis – 3
19	3. April 2005 Quasimodogeniti	DW – Blaues Kreuz
20	10. April 2005 Misericordias Domini	UEK – 2 (Evangelische Schulen)
21	17. April 2005 Jubilate	Posaunenmission
22	24. April 2005 Kantate	eigene Gemeinde – Kirchenmusik (4)
23	1. Mai 2005 Rogate	Gemeindeaufbau – Fortbildung Ehrenamtlicher
24	5. Mai 2005 Himmelfahrt	eigene Gemeinde – 5
25	8. Mai 2005 Exaudi	Kirchenkreis – 4
26	15. Mai 2005 Pfingstsonntag	eigene Gemeinde – 6
27	16. Mai 2005 Pfingstmontag	DW – kirchlich-diakonische Jugendarbeit
28	22. Mai 2005 Trinitatis	½ Jugendpfarramt ½ CVJM
29	29. Mai 2005 1. Sonntag nach Trinitatis	Ev. Akademie Görlitz
30	5. Juni 2005 2. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis – 5
31	12. Juni 2005 3. Sonntag nach Trinitatis	Projekte freie Kinderarbeit ½ Jugendpfarramt ½ CVJM

Lfd. Nr.	Datum	Kollektenzweck
32	19. Juni 2005 4. Sonntag nach Trinitatis	Tagungsstätte Kreuzbergbaude
33	26. Juni 2005 5. Sonntag nach Trinitatis	Ev. Gymnasium Johanneum in Hoyerswerda
34	3. Juli 2005 6. Sonntag nach Trinitatis	EKD – 2 (Für Ökumene und Ausländerarbeit)
35	10. Juli 2005 7. Sonntag nach Trinitatis	DW – ½ Telefonseelsorge – ½ Hospizdienst
36	17. Juli 2005 8. Sonntag nach Trinitatis	eigene Gemeinde – 7
37	24. Juli 2005 9. Sonntag nach Trinitatis	Diakonenausbildung am Martinshof
38	31. Juli 2005 10. Sonntag nach Trinitatis	½ Gefängnisseelsorge ½ Krankenhauseelsorge
39	7. August 2005 11. Sonntag nach Trinitatis	Jugendpfarramt
40	14. August 2005 12. Sonntag nach Trinitatis	Berliner Missionswerk
41	21. August 2005 13. Sonntag nach Trinitatis	DW – diakonische Aufgaben
42	28. August 2005 14. Sonntag nach Trinitatis	UEK – 3 (Tagungs- und Rüstzeitenheime)
43	4. September 2005 15. Sonntag nach Trinitatis	Kindertagesstätten
44	11. September 2005 16. Sonntag nach Trinitatis	eigene Gemeinde – 8
45	18. September 2005 17. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis – 6
46	25. September 2005 18. Sonntag nach Trinitatis	EKD – 3 (Für das Diakonische Werk der EKD)
47	2. Oktober 2005 Erntedankfest 19. Sonntag nach Trinitatis	(Katastrophenfonds) Ök. Hilfe für Kirchen in aller Welt „Kirchen helfen Kirchen“
48	9. Oktober 2005 20. Sonntag nach Trinitatis	eigene Gemeinde – 9
49	16. Oktober 2005 21. Sonntag nach Trinitatis	Frauen- und Familienarbeit
50	23. Oktober 2005 22. Sonntag nach Trinitatis	UEK – 4 (Evangelische Kindertagesstätten)
51	30. Oktober 2005 23. Sonntag nach Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
52	31. Oktober 2005 Reformationstag	Ev. Hauptbibelgesellschaft

Lfd. Nr.	Datum	Kollektenzweck
53	6. November 2005 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	eigene Gemeinde – 10
54	13. November 2005 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	½ Aktion Sühnezeichen ½ Männerarbeit
55	Volkstrauertag 16. November 2005 Buß- und Betttag	Ausbildung. kirchlicher Mitarbeiter an der Hochschule für Kirchenmusik
56	20. November 2005 Ewigkeitssonntag	Kirchenkreis – 7
57	27. November 2005 1. Advent	eigene Gemeinde – 11
58	4. Dezember 2005 2. Advent	Posaunenmission
59	11. Dezember 2005 3. Advent	½ Jugendpfarramt (langjährige Tradition) ½ CVJM
60	18. Dezember 2005 4. Advent	Berliner Missionswerk
61	24. Dezember 2005 Heiliger Abend	DW – „Brot für die Welt“
62	25. Dezember 2005 1. Weihnachtstag	eigene Gemeinde – 12
63	26. Dezember 2005 2. Weihnachtstag	½ Johanneum ½ Kindertagesstätten
64	31. Dezember 2005 Silvester	Gehörlosenseelsorge

**Rechtsverordnung
über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und
Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagogin-
nen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 9. Juli 2004

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl. S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl. S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004, sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl. 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Bis zum 31. August 2004 richtet sich die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin nach der Rechtsverordnung vom 15. August 2003 in der ab 1. September 2003 geltenden Fassung (KABl. S. 127).

§ 2

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl. S. 34), zuletzt geändert durch § 13 der Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 58), auch für die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Mit Wirkung ab 1. September 2004 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

1. **Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region West der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 68,89 Euro. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 110,24 Euro.
 - 1.3 Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 101,84 Euro und in Stufe 2 188,95 Euro. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 87,11 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,54 Euro. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 107,50 Euro gezahlt.
 - 1.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 549,27 Euro.

2. **Besoldungstabellen für Predigerinnen und Prediger in der früheren Region West der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**
 - 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
 - 2.2 Die allgemeine Zulage beträgt 68,89 Euro. Der Familienzuschlag wird in gleicher Höhe wie an Pfarrerrinnen und Pfarrer gezahlt.
3. **Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region West der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz einschließlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**
 - 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
 - 3.2 Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
 - 3.3 Besoldungsordnungen C und H
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 5 und 5a.
 - 3.4 Besoldungsordnung N
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, erhöht sich auf 304,94 Euro.
 - 3.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 6.
 - 3.6 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
 - des mittleren Dienstes
 - in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 15,85 Euro
 - in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 61,99 Euro
 - des gehobenen Dienstes
 - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 68,89 Euro
 - des höheren Dienstes
 - in der Besoldungsgruppe A 13 68,89 Euro
 - 3.7 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl. S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 58) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	44,48
Absatz 2	74,14
Nummer 5 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	44,48
des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13
Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen	Fußnoten
A 12	2 153,49
A 13	2, 3 153,49
	4 102,33
	5 255,78
A 14	3 153,49
	4 179,08
	5 153,49
A 15	3 283,81
	5, 6 153,49
	7 255,78
Besoldungsordnungen C und H	
Nummern 2aa und 3	68,89

4. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region Ost der Sprengel Berlin, Cottbus und Neuruppin der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- 4.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.
- 4.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 64,16 Euro. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 102,68 Euro.
- 4.3 Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 94,86 Euro und in der Stufe 2 176,00 Euro. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 81,14 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,62 Euro. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 100,13 Euro gezahlt.
- 4.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 511,60 Euro.

5. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region Ost der Sprengel Berlin, Cottbus und Neuruppin der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- 5.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.
- 5.2 Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 9.
- 5.3 Besoldungsgruppe C 4
Die Grundgehaltssätze betragen monatlich:

Stufe 1	3.400,03	Stufe 2	3.554,50	Stufe 3	3.708,96
Stufe 4	3.863,42	Stufe 5	4.017,90	Stufe 6	4.172,36
Stufe 7	4.326,82	Stufe 8	4.481,28	Stufe 9	4.635,74
Stufe 10	4.790,20	Stufe 11	4.944,68	Stufe 12	5.099,13
Stufe 13	5.253,59	Stufe 14	5.408,06	Stufe 15	5.562,52
- 5.4 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 10.
- 5.5 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
 - des mittleren Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	14,76 €
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10	57,74 €
 - des gehobenen Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13	64,16 €
---------------------------------------	---------
 - des höheren Dienstes

in der Besoldungsgruppe A 13	64,16 €
------------------------------	---------

6. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin sowie für die nach dem 1. Juni 2004 im Sprengel Görlitz in den Entsendungsdienst Berufenen

- 6.1 Die Grundgehaltssätze betragen monatlich ab Stufe 3
 - a) ohne Dienstwohnung
2.045,76 € 2.147,94 €, 2.250,13 €, 2.352,31 €
 - b) mit Dienstwohnung (nur für die Sprengel Berlin, Cottbus und Neuruppin)
1.644,62 €, 1.746,80 €, 1.848,99 €, 1.951,16 €
- 6.2 Die allgemeine Zulage beträgt 51,33 Euro. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 82,15 Euro.
- 6.3 Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 75,89 Euro und in Stufe 2 140,79 Euro. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 64,91 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,10 Euro. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 100,13 Euro gezahlt.
- 7. Hat ein Pfarrerehepaar eine Dienstwohnung inne, erhalten beide Bezüge nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.
Ist eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberin oder einem Dienstwohnungsinhaber verheiratet, entfällt die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1.
Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwerts der Dienstwohnung.
Nr. 7 gilt nur in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin.
- 8. Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 11.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2004

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen
(Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) – frühere Region West –

Anlage 1

a)	ohne Dienstwohnung									
	2.745,48	2.882,62	3.019,76	3.156,88	3.294,01	3.385,44	3.476,86	3.568,27	3.659,71	3.751,13
b)	mit Dienstwohnung									
	2.207,15	2.344,29	2.481,43	2.618,55	2.755,68	2.847,11	2.938,53	3.029,94	3.121,38	3.212,80

Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger
(Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) – frühere Region West –

Anlage 2

a)	ohne Dienstwohnung									
	2.455,76	2.572,32	2.688,89	2.805,45	2.922,01	2.999,72	3.077,43	3.155,13	3.232,85	3.310,56
b)	mit Dienstwohnung									
	1.917,43	2.033,99	2.150,56	2.267,12	2.383,68	2.461,39	2.539,10	2.616,80	2.694,52	2.772,23

Anlage 3

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1.352,12	1.386,84	1.421,56	1.456,28	1.491,00	1.525,72	1.560,44					
A 2	1.426,41	1.460,85	1.495,30	1.529,75	1.564,20	1.598,67	1.633,11					
A 3	1.485,90	1.522,56	1.559,20	1.595,86	1.632,53	1.669,19	1.705,85					
A 4	1.519,65	1.562,82	1.605,95	1.649,13	1.692,28	1.735,45	1.778,59					
A 5	1.531,93	1.587,19	1.630,12	1.673,05	1.716,00	1.758,93	1.801,87	1.844,81				
A 6	1.568,20	1.615,35	1.662,49	1.709,63	1.756,77	1.803,92	1.851,07	1.898,21	1.945,35			
A 7	1.637,12	1.679,49	1.738,82	1.798,14	1.857,45	1.916,78	1.976,11	2.018,46	2.060,83	2.103,22		
A 8		1.739,69	1.790,36	1.866,39	1.942,41	2.018,42	2.094,46	2.145,14	2.195,81	2.246,51	2.297,18	
A 9		1.853,49	1.903,36	1.984,49	2.065,62	2.146,76	2.227,90	2.283,67	2.339,46	2.395,22	2.451,01	
A 10		1.997,14	2.066,44	2.170,39	2.274,35	2.378,30	2.482,25	2.551,55	2.620,85	2.690,15	2.759,45	
A 11			2.302,18	2.408,70	2.515,21	2.621,73	2.728,25	2.799,26	2.870,26	2.941,29	3.012,31	3.083,30
A 12			2.475,89	2.602,89	2.729,87	2.856,88	2.983,87	3.068,52	3.153,18	3.237,84	3.322,51	3.407,17
A 13			2.786,83	2.923,97	3.061,11	3.198,23	3.335,36	3.426,79	3.518,21	3.609,62	3.701,06	3.792,48
A 14			2.900,44	3.078,28	3.256,11	3.433,93	3.611,76	3.730,31	3.848,87	3.967,42	4.085,98	4.204,53
A 15						3.776,22	3.971,74	4.128,16	4.284,57	4.440,97	4.597,39	4.753,80
A 16						4.170,72	4.396,83	4.577,73	4.758,64	4.939,53	5.120,43	5.301,33

Anlage 4

Grundgehaltssätze

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 1	4.753,80
B 2	5.530,20
B 3	5.858,87
B 4	6.203,13
B 5	6.598,09
B 6	6.971,05
B 7	7.333,85
B 8	7.711,99

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2.603,99	2.695,42	2.786,83	2.878,25	2.969,69	3.061,11	3.152,52	3.243,94	3.335,36	3.426,79	3.518,21	3.609,62	3.701,06	3.792,48	
C2	2.609,68	2.755,38	2.901,09	3.046,79	3.192,48	3.338,18	3.483,88	3.629,57	3.775,27	3.920,97	4.066,66	4.212,36	4.358,05	4.503,76	4.649,46
C3	2.873,71	3.038,68	3.203,65	3.368,63	3.533,59	3.698,57	3.863,54	4.028,50	4.193,48	4.358,46	4.523,41	4.688,39	4.853,35	5.018,33	5.183,30
C4	3.650,37	3.816,20	3.982,04	4.147,87	4.313,73	4.479,55	4.645,39	4.811,22	4.977,05	5.142,89	5.308,73	5.474,56	5.640,40	5.806,23	5.972,07

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsordnung H

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.603,99	2.695,41	2.786,84	2.878,25	2.969,68	3.061,11	3.152,51	3.243,95	3.335,36	3.426,79	3.518,20	3.609,62	3.701,05	3.792,47	
H 2	2.622,51	2.730,88	2.839,22	2.947,58	3.055,93	3.164,29	3.272,62	3.380,98	3.489,33	3.597,68	3.706,05	3.814,40	3.922,74	4.031,10	
H 3	2.663,32	2.781,87	2.900,43	3.018,98	3.137,53	3.256,09	3.374,64	3.493,21	3.611,76	3.730,31	3.848,87	3.967,42	4.085,98	4.204,52	
H 4	2.717,60	2.836,15	2.954,71	3.072,69	3.191,82	3.310,38	3.428,93	3.547,49	3.666,03	3.784,59	3.903,15	4.021,70	4.140,26	4.258,80	4.377,36
H 5	2.928,99	3.059,32	3.189,67	3.320,02	3.450,35	3.580,69	3.711,04	3.841,39	3.971,74	4.102,07	4.232,42	4.362,76	4.493,10	4.623,44	4.753,78
H 6	3.190,86	3.341,61	3.492,35	3.643,11	3.793,85	3.944,60	4.095,35	4.246,08	4.396,84	4.547,59	4.698,33	4.849,08	4.999,83	5.150,58	5.301,33
H 7	3.577,81	3.733,61	3.889,41	4.045,22	4.201,02	4.356,83	4.512,64	4.668,44	4.824,24	4.980,04	5.135,85	5.291,65	5.447,45	5.603,26	5.759,07

Anlage 6

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	96,96	184,07
übrige Besoldungsgruppen	101,84	188,95

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 87,11 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,54 Euro.
Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende
Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 107,50 Euro
gezahlt.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu
berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 4,99 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den
Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 24,97 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,98 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,99 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter der derjenigen aus einer niedrige-
ren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 7

Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen
(Grundgehaltsätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) – frühere Region Ost –

a)	ohne Dienstwohnung	2.557,20	2.684,93	2.812,66	2.940,38	3.068,11	3.153,27	3.238,42	3.323,57	3.408,73	3.493,88
b)	mit Dienstwohnung	2.055,77	2.183,50	2.311,23	2.438,95	2.566,68	2.651,84	2.736,99	2.822,14	2.907,30	2.992,45

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1.259,40	1.291,75	1.324,08	1.356,41	1.388,75	1.421,10	1.453,43					
A 2	1.328,59	1.360,67	1.392,76	1.424,84	1.456,93	1.489,03	1.521,12					
A 3	1.384,00	1.418,14	1.452,28	1.486,42	1.520,57	1.554,73	1.588,87					
A 4	1.415,43	1.455,65	1.495,82	1.536,03	1.576,23	1.616,43	1.656,62					
A 5	1.426,87	1.478,34	1.518,34	1.558,32	1.598,32	1.638,31	1.678,30	1.718,30				
A 6	1.460,66	1.504,58	1.548,48	1.592,39	1.636,30	1.680,21	1.724,13	1.768,04	1.811,95			
A 7	1.524,85	1.564,32	1.619,57	1.674,83	1.730,07	1.785,33	1.840,59	1.880,04	1.919,51	1.958,98		
A 8		1.620,38	1.667,58	1.738,40	1.809,21	1.880,01	1.950,83	1.998,03	2.045,23	2.092,45	2.139,65	
A 9		1.726,38	1.772,83	1.848,40	1.923,97	1.999,54	2.075,12	2.127,06	2.179,02	2.230,97	2.282,93	
A 10		1.860,19	1.924,73	2.021,55	2.118,38	2.215,20	2.312,03	2.376,57	2.441,12	2.505,67	2.570,21	
A 11			2.144,31	2.243,51	2.342,72	2.441,94	2.541,16	2.607,30	2.673,43	2.739,58	2.805,73	2.871,86
A 12			2.306,10	2.424,39	2.542,67	2.660,96	2.779,24	2.858,09	2.936,94	3.015,79	3.094,66	3.173,52
A 13			2.595,72	2.723,45	2.851,18	2.978,90	3.106,63	3.191,79	3.276,94	3.362,09	3.447,25	3.532,40
A 14			2.701,54	2.867,18	3.032,81	3.198,44	3.364,08	3.474,50	3.584,93	3.695,35	3.805,77	3.916,19
A 15						3.517,26	3.699,37	3.845,06	3.990,74	4.136,42	4.282,11	4.427,80
A 16						3.884,70	4.095,31	4.263,81	4.432,31	4.600,79	4.769,28	4.937,78

Anlage 9**Grundgehaltssätze****Besoldungsordnung B**

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 1	4.427,80
B 2	5.150,95
B 3	5.457,09
B 4	5.777,74
B 5	6.145,61
B 6	6.493,00
B 7	6.830,92
B 8	7.183,12

Anlage 10

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	90,31	171,45
übrige Besoldungsgruppen	94,86	176,00

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 81,14 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,62 Euro. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 100,13 Euro gezahlt.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 4,65 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 23,26 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 18,61 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 13,96 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter der derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung

1. Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. (1)
 2. Die Generalsuperintendentinnen/die Generalsuperintendenten erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
 3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
 4. Die Direktorin/der Direktor des Evangelischen Bildungswerks erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. (2)
 5. Die Referentin/der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
 6. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30% der Ephoralzulage.
 7. Die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25% der Ephoralzulage.
 8. Die Leiterin/der Leiter des Pastorkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25% der Ephoralzulage.
 9. Die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 50% der Ephoralzulage.
 10. Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30% der Ephoralzulage.
 11. Die Pfarrerin/der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 40% der Ephoralzulage.
 12. Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge erhält vom 1. Januar 2004 an eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25% der Ephoralzulage.
-
- (1) Der ab 1. Mai 2004 berufene Stelleninhaber erhält aktive Besoldung nach der Besoldungstabelle Ost.
 - (2) Der ab 1. Oktober 1999 berufene Inhaber der Stelle erhält personengebunden eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A sowie eine ruhegehaltfähige Amtszulage von 229,96 Euro.

*

Berichtigung

**des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung
des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse
der Pfarrerinnen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche der Union
(Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juli 1996
(Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2004**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5/2004 auf Seite 91 ist das Pfarrdienstausführungsgesetz wie folgt zu berichtigen:

In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird „verändert“
durch „verlängert“ ersetzt.

II. Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung der Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung) vom 1. Januar 2004

Vom 9. Juni 2004

§ 1

In der Überschrift der Satzung, in Absatz 2 der Präambel, § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 5, § 7 Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 5 Satz 3, § 10 Abs. 2 Nr. 10, § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 13 Abs. 3 werden die Wörter „in Berlin-Brandenburg“ durch „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 9. Juni 2004

H e r m a n n
Vorstandsvorsitzender

Vorstehende Satzung wurde mit Wirkung vom 1. August 2004 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 30. Juni 2004
Az.: 1252-2 (721)

Der Evangelische Kirchenkreis Uckermark hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREIS UCKERMARK“



2. Konsistorium Berlin, den 2. Juli 2004
Az.: 1252-3(706.32)

Die Evangelische Kirchengemeinde Oehna, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE OEHNA“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau mit den Umschriften „EVANG. KIRCHENKREIS ANGERMÜNDE“ und „EVANG. KIRCHENKREIS PRENZLAU“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Oehna Evangelischer Kirchenkreises Niederer Fläming, mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Oehna“, im Siegelbild ein Boot mit großem Kreuz als Mast und dem Beizeichen kleines Kreuz in der Umschrift wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude hat an

- der vielfältigen Form von Verkündigung in der Kirche auf dem Breitscheidplatz,
- der Mitgestaltung des kirchlichen Auftrages in der Gesellschaft und
- der seelsorgerlichen Begleitung der eigenen Gemeinde.

Die Situation von Kirche und Gemeinde ist außergewöhnlich und herausfordernd. Für die Bewältigung der Aufgaben sind vor allem biblisch-theologische Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und kreatives Engagement notwendig. Eine gute Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Gemeinde tätig sind, wird vorausgesetzt.

Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Carl Haenisch, Telefon: 0 30/2 18 50 23.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab 1. November 2004 durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Dienstsitz ist die Kreisstadt Beeskow. Die 8.500 Einwohner zählende Kleinstadt Beeskow besitzt einen historischen Stadtkern, in dessen Mittelpunkt sich die am Ende des 2. Weltkrieges zerstörte St. Marienkirche befindet, an der in den letzten 13 Jahren enorme Restaurierungsarbeiten erfolgt sind.

Als Kreisstadt verfügt Beeskow über ein Gymnasium, eine Gesamtschule, zwei Grundschulen, Kindergärten, ein Kreiskrankenhaus und ein Seniorenheim.

Der Gemeindekirchenrat, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die traditionelle Arbeit in den Gemeindekreisen fortführt, aber auch bereit ist, neue Wege in der gemeinsamen Arbeit zu gehen.

Schwerpunkte sind die Senioren-, Kinder- und Jugendarbeit.

Einen großen Stellenwert hat die Kirchenmusik, die durch die vielfältigen Aktivitäten des ansässigen Kantors, aber auch durch den Orgelförderverein getragen wird.

Ein Pfarrhaus mit Garten im historischen Stadtkern und in idyllischer Spreenähe ist vorhanden.

In Beeskow ist auch der Sitz des Pfarrers für die kreiskirchliche Kinder- und Jugendarbeit.

Auskünfte erteilen Pfarrerin und Pfarrer Böttcher, Beeskower Chaussee 19, 15848 Rietz-Neuendorf, OT Groß Rietz, Telefon: 0 33 66/ 2 64 43 od. 2 04 85 und Herr Superintendent Bruckhoff, Telefon: 03 35/5 56 31 31.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1 a, 15230 Frankfurt (Oder).

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Falkensee-Seegefeld, Kirchenkreis Falkensee, ist ab 1. November 2004 durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 2.100 Gemeindeglieder, eine Kindertagesstätte mit 70 Plätzen und zwei sehr gepflegte Friedhöfe.

Die Gemeinde erwartet eine theologisch aussagekräftige und belastungsfähige Pfarrerin oder einen theologisch aussagefähigen und belastungsfähigen Pfarrer, die oder der die vielfältigen Aufgaben des Gemeindedienstes in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht bewältigt und zur Verwaltungsarbeit bereit ist. Aufgrund der Nähe zu Berlin ist die Gemeinde ein Zuzugsgebiet für Menschen aus den alten Bundesländern und aus Berlin.

Für das Pfarrhaus ist eine Sanierung vorgesehen.

Insbesondere werden erwartet:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde und im gemeindeübergreifenden Stadtkonvent,
- Weiterführung der ökumenischen Arbeit mit der katholischen Kirche und den Freikirchen am Ort,
- Bereitschaft zur intensiven Besuchsdienstarbeit in der Gemeinde,
- Begleitung der vorhandenen sehr aktiven Gemeindegruppen (z.B. Jugendarbeit, Frauenkreis, Seniorenkreis, Kirchenchor, Konfirmandengruppen),
- Setzung neuer Impulse für die Gemeindearbeit,
- Interesse an der Bewahrung der historischen Bausubstanz, Fortführung der Sanierungsarbeiten an den übrigen Gebäuden in Zusammenarbeit mit Baufachleuten aus dem Gemeindekirchenrat und der Gemeinde.

Am Ort sind alle Schulformen vorhanden, gute Verkehrsanbindungen nach Berlin-Mitte (ca. 20 Min.).

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Falkensee-Seegefeld über die Superintendentur Falkensee, Karl-Marx-Straße 64, 14656 Brieselang.

4. In der Gefängnisseelsorge in Berlin ist ab 1. Dezember 2004 die Pfarrstelle zur gegenwärtigen Wahrnehmung der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten am Standort Plötzensee (Jugendstrafanstalt Berlin, Justizvollzugsanstalt Charlottenburg, Justizvollzugsanstalt Plötzensee) mit dem Schwerpunkt der Arbeit in der Justizvollzugsanstalt Charlottenburg im eingeschränkten Dienst mit 50% Dienstumfang frei. Die Besetzung erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Sofern keine Erfahrungen in der Gefängnisseelsorge vorliegen, wird die Bereitschaft zu einer Hospitation in einer Justizvollzugsanstalt erwartet.

Auskünfte erteilen Pfarrerin Adelheid Walsdorff, Telefon: 0 30/ 9 01 44-179, sowie der Landespfarrer für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Pfarrer Knuth Fischer, Telefon: 0 33 81/7 61-18 61.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Ref. 3.2, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Boitzenburg, Kirchenkreis Uckermark, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel umfasst mit den Gemeinden Boitzenburg, Berkholz, Gollmitz, Wichmannsdorf, Jakobshagen und Klausshagen derzeit sechs Predigtstätten, mit ca. 900 Gemeindegliedern. Bis auf Goll-

mitz sind sie seit der Gebietsreform Ortsteile der „Gemeinde Boitzenburger Land“. Eine Erweiterung des Pfarrsprengels auf 9 Predigtstätten mit dann ca. 1.150 Gemeindegliedern ist im Gespräch verbunden mit einer zusätzlichen Teilzeitstelle für Verwaltung/Kinderarbeit/Kirchenmusik.

Die Gemeinden des Pfarrsprengels wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sowohl für die älteren, wie auch für die jungen Gemeindeglieder ein offenes Ohr hat. Kreatives Gestalten der Gottesdienste und Gemeindefeste werden gern unterstützt. Die Erteilung von 2 Stunden Religionsunterricht wird erwartet.

In den Orten Boitzenburg, Gollmitz und Jakobshagen nehmen rege Fördervereine aktiven Anteil an der Kirchensanierung. Das Pfarrhaus wurde 1993/96 vollständig umgebaut und von Grund auf saniert. Dadurch ist in der oberen Etage eine geräumige Wohnung sowie im Erdgeschoss Gemeinderäume und ein Dienstzimmer mit Archiv entstanden. Die Gemeinde erwartet, dass die künftige Pfarrstelleninhaberin oder der künftige Pfarrstelleninhaber die Wohnung im Pfarrhaus als Dienstwohnung nutzt. Ein großer Garten bietet verschiedene Nutzungsmöglichkeiten. Im Ort sind Kindertagesstätte und Grundschule. Gymnasien befinden sich in Templin und Prenzlau, sowie eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Lychen. Die herrliche Natur und die nahe gelegene Kurstadt Templin laden zur Erholung ein.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Michael Kohtz, Telefon: 03 98 89/3 55 oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark, Herr Dr. Müller-Zetzsche, Telefon: 0 39 84/85 19 19, Email: MuellerZet@aol.com.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Forst, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören zwei Predigtstätten im Stadtgebiet sowie ein Kindergarten und eine Diakoniestation. Zum Mitarbeiterteam gehören ein Kantor, eine Katechetin sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und im sozialen Bereich.

Der Gemeindegliederkirchenrat mit aktiven Ausschüssen unterstützt die Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Für eine weitere Pfarrstelle der Gemeinde läuft zur Zeit das Besetzungsverfahren.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern als Schwerpunkt ansieht,
- der oder dem Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Form der Gemeindegliederarbeit am Herzen liegt und
- sich in die bestehende regionale Zusammenarbeit einbringt.

Die Rosenvorstadt Forst ist Kreisstadt mit ca. 23.000 Einwohnern. Alle Schultypen sind im Ort vorhanden. Die Universitätsstadt Cottbus ist ca. 25 km entfernt.

Zwei Dienstwohnungen an verschiedenen Standorten (zentral gelegen) sind vorhanden. Davon ist eine bezugsfertig saniert und die zweite wird baulich den Erfordernissen der Bewerberin oder des Bewerbers angepasst.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Herr Marko Sieber, Telefon: 0 35 62/66 69 77 oder Herr Superintendent Blume, Telefon: 03 55/2 47 63.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Forst über die Superintendentur Cottbus, Gertraudenstraße 1, 03046 Cottbus.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 1.500 Gemeindeglieder. Christenlehre wird von einer Katechetin erteilt, die zur Zeit auch die Jugendarbeit der Gemeinde leitet. Die Kantorenstelle ist ebenfalls ausgeschrieben. Die Büroarbeit wird von zwei Mitarbeiterinnen erledigt.

Gottesdienste finden wöchentlich in der Kreuzkirche statt und einmal monatlich in Sellessen, einem nach Spremberg eingemeindeten Dorf, in das bergbaubedingt demnächst ein weiteres Dorf (Haidmühl) umgesiedelt wird.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der

- es als selbstverständlich ansieht, dass der Beruf auch Berufung ist,
- gute kommunikative Gaben und eine seelsorgerliche Begabung hat,
- sich auf alle Altersgruppen der Gemeinde einzustellen vermag,
- teamfähig ist und sich mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden verantwortungsvoll für die Belange der Gemeinde engagiert,
- sich darauf einzustellen vermag, dass die Kreuzkirche die zentrale Stadtkirche ist,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden in der Stadt sucht.

Eine 106 m² große Dienstwohnung, bestehend aus 4 Zimmern, sowie ein kleiner Garten stehen zur Verfügung.

Spremberg ist eine gepflegte Kleinstadt in der Niederlausitz mit einer landschaftlich reizvollen Umgebung. Alle Schulformen sind in der Stadt vorhanden.

Die Gemeindeglieder und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine gute und fruchtbare Zusammenarbeit.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Alexander Adam, Vorsitzender des Gemeindegliederkirchenrates, Telefon: 0 35 63/9 33 35 und Superintendent Michael Moogk, Telefon: 03 56 02/2 35 85.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kreuzkirchengemeinde Spremberg über die Superintendentur Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Cottbus, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist ab 1. August 2004 durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit ca. 5.000 Gemeindegliedern verfügt über vier Kirchen und zwei Gemeindehäuser in einem guten, grundsanierten Zustand.

Die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer ist innerhalb der Gemeinde für den Seelsorgebezirk Cottbus-Ströbitz mit den Hauptpredigtstätten Ströbitz und Zahsow zuständig.

In der Gemeinde arbeiten außerdem zwei Pfarrer sowie teilzeitbeschäftigt eine Katechetin, ein Katechet und ein Kantor.

Die Gemeinde ist Trägerin von 3 Kindertagesstätten mit 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und insgesamt ca. 140 Plätzen.

Ein engagierter Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt und prägt das Gemeindeleben.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die ganze Bandbreite pfarramtlicher Tätigkeiten als selbstverständlich empfindet und sich gern darauf einlässt.

Eine Dienstwohnung steht im Pfarrhaus in Cottbus-Ströbitz zur Verfügung.

Cottbus hat mehr als 100.000 Einwohner. Alle Schulformen, Musikschule und Theater sind am Ort. Die Stadt ist durch große Parkanlagen und durch die Nähe zum Spreewald geprägt.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Frau Magdalena Gärtner, Telefon: 03 55/79 24 16, oder Superintendent Matthias Blume, Telefon: 03 55/2 47 63. Die Klosterkirchengemeinde im Internet: www.klosterkirchengemeinde.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Cottbus über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus, Gertraudenstraße 1, 03046 Cottbus.

Erneute Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Im Kirchenkreis Falkensee** ist ab sofort eine Kirchenmusikstelle mit 50% Dienstumfang zu besetzen.

Erwartet wird von der Bewerberin oder dem Bewerber Flexibilität, die Bereitschaft sich auf eine Region mit mehreren Gemeinden einzulassen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zu den Aufgaben gehören:

- das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- die Leitung vorhandener bzw. der Aufbau von neuen Chören und Instrumentalgruppen,
- die Durchführung musikalischer Veranstaltungen und
- das Aufgreifen neuer Formen in der kirchenmusikalischen Arbeit.

Die genaue Festlegung der einzelnen Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Bewerberin oder dem Bewerber. Die persönlichen Bedürfnisse und Wünsche sollen dabei berücksichtigt werden.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Superintendentur des Kirchenkreises Falkensee, Karl-Marx-Straße, 14656 Brieselang, Telefon: 03 32 32/ 2 24 71, zu richten.

2. **Im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg und in der Kreuzkirchengemeinde Spremberg** ist eine B-Kirchenmusikstelle mit 100% Dienstumfang zu besetzen.

Die Anstellung soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Kirchenkreis und Gemeinde suchen eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker mit Erfahrung, Phantasie und Initiative, die oder der

- die gewachsene kirchenmusikalische Arbeit fortführt, aber teilweise auch neu aufbaut,
- ein gutes Gespür für die Gestaltung von Gottesdiensten mitbringt und darin eine wichtige Aufgabe sieht,
- auf Menschen zugeht und Freude an der kirchenmusikalischen Arbeit vermittelt,
- Organisationstalent, Kommunikationsvermögen und Teamfähigkeit mitbringt,
- über pädagogische Kompetenzen verfügt.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Kirchenkreis mit folgenden Aufgaben (60 %):

- Begleitung und Fortbildung von Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und Chorleitern,
- Durchführung von Kirchenmusiker-Konventen und Chortreffen,
- Projektbezogene Arbeit (Chorprojekte) mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Konzerte und besondere Musikgottesdienste in verschiedenen Kirchen,
- Kontaktpflege zu den Posaunenchorern, den Vokalchören und zu den nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
- Planung der Kirchenmusik im Kirchenkreis (z. B. Kreiskirchenchor),
- Bereitschaft zur fachlichen Beratung von Pfarrerinnen und Pfarrern und Gemeindegemeinderäten,
- Erstellen einer Orgelkartei als Orgelbeauftragter des Kirchenkreises.

Der Kirchenkreis erstreckt sich von den dichten Kiefernwäldern entlang der Neiße bis zum Erholungsgebiet am Senftenberger See.

Aufgaben in der Kreuzkirchengemeinde Spremberg sind (40 %):

- Organistendienst in den Gottesdiensten und bei Amtshandlungen,
- Organisation von Konzerten im Zusammenhang mit dem Spremberger Konzertsommer,
- Aufbau einer Kantorei.

Spremberg ist eine Stadt im Landkreis Spree-Neiße, im Süd-Osten Brandenburgs gelegen, mit einem schönen Stadtkern mit Altstadtcharakter sowie einem Neubaugebiet und allen Schulen am Ort. Die Kreuzkirche ist die zentrale Stadtkirche mit 750 Sitzplätzen. In ihr steht eine Sauer-Orgel (erbaut im Jahre 1898) mit 2 Manualen und Pedal sowie 1620 Pfeifen und 30 Registern. Die Orgel wurde im Jahre 2002 vollständig restauriert. Zur Gemeinde gehört auch eine Schinkelkirche mit 150 Sitzplätzen, die als Winterkirche genutzt wird und die ebenfalls mit einer Sauer-Orgel ausgestattet ist.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. September 2004 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau, Telefon: 03 56 02/2 35 85, E-mail: suptur.drebkau@web.de.

Anfragen können auch gestellt werden an Superintendent Michael Moogk im Pfarramt Döbern, Telefon: 03 56 00 / 61 44.

*

Ausschreibung der Stelle für eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Stelle der Datenschutzbeauftragten / des Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist zum 1. Oktober 2004 mit einem Beschäftigungsumfang von 50% der regelmäßigen Dienstzeit zu besetzen. Die Planstelle ist mit Bezügen der Besoldungsgruppe A 13 Ost/Vergütungsgruppe II a KMT-Ost ausgestattet.

Nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (Amtsblatt EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (Amtsblatt EKD S. 381), bestellen die Gliedkirchen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz.

Die/der Beauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften für den Datenschutz innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nach den Vorschriften des o. g. Kirchengesetzes.

Die/der Datenschutzbeauftragte muss die für dieses Amt erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über gute EDV-Kenntnisse verfügen.

Die Bestellung zur/zum Datenschutzbeauftragten erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von 4 Jahren. Dienstsitz ist Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, z.H. Herrn Präsident Dr. Uwe Runge, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

2. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat am 16. Oktober 2003 die 2. Änderung der Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen. Sie ist im Amtsblatt der EKD 2004 S. 154 veröffentlicht.

Die Texte können bei der EKD unter folgender Adresse angefordert werden:

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

*

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2004

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
15.1.2004	Ref.1.2/1311-0	Erster Informationsbrief zur Ältestenwahl 2004
16.1.2004	Ref.7.2/2306-26	Tarifabschluss zur Erhöhung der Angestelltenvergütungen und der Arbeiterlöhne für die Zeit Januar 2003 bis einschließlich Januar 2006 und Anhebung des Bemessungssatzes des kirchlichen Osttarifs von 95 v.H. auf 97 v.H. des Westtarifs
24.2.2004	Ref.7.2/1952-1.13	I. Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt II. Änderungen im Bundeserziehungsgeldgesetz
27.2.2004	Ref.1.2/1311-0	Zweiter Informationsbrief zur Ältestenwahl 2004
18.6.2004	Ref.1.2/1311-0	Dritter Informationsbrief zur Ältestenwahl 2004

